



Vorlage Nr.: V0081/14
Datum: 4. November 2014

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Jugendhilfeplanung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2015 - Vorläufige
Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel:

1. Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für alle Angebote, welche im Jahr 2014 auf Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für die für 2015 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid.
2. Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der Beschlusssumme 2014, sofern die Maßnahme begonnen hat.
3. Bei Angeboten, die nicht ganzjährig gefördert wurden, wird die durchschnittliche Förder-summe monatlich als Vorauszahlung zugrunde gelegt.
4. Die wöchentliche Arbeitszeit wird ebenfalls gemäß dem Beschluss zur Förderung 2014 festgesetzt.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2579/13

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: siehe Anlage

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen.

Eine Entscheidung zur Förderung im Jahr 2015 wird voraussichtlich frühestens Ende Januar 2015 getroffen. Voraussetzung dafür ist die durch den Stadtrat beschlossene Haushaltsatzung 2015/2016.

Um eine kontinuierliche Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe nicht zu gefährden, werden bis zur Beschlussfassung hinsichtlich der Förderung 2015 für die einzelnen Angebote vorläufige Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der Beschlusssumme 2014 erlassen.

Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für alle Angebote, welche 2014 auf der Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für die für 2015 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid mit dem Ziel, die Leistung aufrecht zu erhalten und unbedingt notwendige Ausgaben zu decken. Der vorläufige Zuwendungsbescheid wird mit Erlassen des Zuwendungsbescheides 2015 unwirksam und trägt somit vorläufigen Charakter.

Anlagenverzeichnis:

Anlage Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2015 - vorläufige Zuwendungen

Helma Orosz